

PEV

Geschäftsstelle
Hohenstaufenallee 1-6
0209/20 45 58
20 27 79
4650 Gelsenkirchen

BRG
Gelsenkirchen
Konto 10 759 027
BLZ 420 101 11
Stadtsparkasse
Gelsenkirchen
Konto 134 001 664
BLZ 420 500 01

Datum

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/745

Progressiver
Eltern +
Erzieherverband
NRW e. V.

im Juni 1991

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung NW zum "2. Gesetz zur
Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes",
Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK

Der Progressive Eltern- und Erzieherverband nimmt Stellung zu einigen
Schwerpunkten des Gesetzes und behält sich weitere Stellungnahmen vor.

1. Generelle Einschätzungen zum Gesetzentwurf

Positive Aspekte

- 1.1 Der PEV ist der Auffassung, daß das Kindergartengesetz in NW zur
Entwicklung und Anerkennung des Kindergartens als Erziehungs- und
Bildungseinrichtung beigetragen hat. Aufgrund der veränderten
Lebenssituation von Familien (Einkindfamilien, alleinerziehende
Eltern, Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, neue Armut,
Integration von Ausländer- und Aussiedlerkindern ...) ergibt sich
die Notwendigkeit das Kindergartengesetz zu erweitern und in Teilen
neu zu fassen.
- 1.2 Der PEV begrüßt deshalb, daß in dem Regierungsentwurf die bisherigen
Bereiche der institutionellen Erziehung für Kinder im Alter von 0,4
bis 14 Jahren zusammengefaßt werden. Es ist positiv zu vermerken,
daß nunmehr die Planung, Errichtung und Finanzierung für Tagesein-
richtungen für Kinder und die Elternmitbestimmung für alle Bereiche
gelten.
- 1.3 Die Festlegung der Mindestöffnungszeit für alle Träger ist eine
wesentliche Verbesserung. Dadurch werden veränderte Lebensbedingun-
gen von Familien sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bes-
ser berücksichtigt. Wichtig erscheint uns auch, daß die jeweiligen
Bedürfnisse der Eltern berücksichtigt werden. Für positiv halten wir
auch die Regelung, daß im Konfliktfall der Jugendhilfeausschuß ent-
scheidet.

- 2 -

2. Kritische Würdigung verschiedener Aspekte des Gesetzentwurfes

2.1 Ähnlich wie für das Kindergartenalter ist auch der Bedarf an Tagesplätzen für Kinder unter 3 Jahren und über 6 Jahren zu verankern.

Ähnlich der Soll-Festlegung eines Bedarfes von mindestens 75 % an Kindergartenplätzen im Kindergartengesetz des Jahres 1971, sollte nun auch für die Altersstufe der unter 3-jährigen und über 6-jährigen Kinder eine solche politisch fachliche Soll-Festlegung getroffen werden.

2.2 Für die Tagespflege ist eine gesetzliche Absicherung notwendig mit entsprechender fachlicher Begleitung und Beratung für die Pflegefamilien. Darüber hinaus muß es auch eine Qualifizierung der Tagesmütter geben sowie eine finanzielle Vergütung mit Versicherungsleistungen.

2.3 Im Gesetzentwurf ist eine Vielzahl von Aspekten enthalten, die Auswirkungen auf die personelle Ausstattung sowie auf die fachlichen Standards haben. Angefangen von der Über-Mittag-Betreuung, der Ausweitung von Öffnungszeiten, der Integration von behinderten Kindern bis hin zur interkulturellen Arbeit, zum Aufwand für die Elternmitbestimmung/ -mitwirkung und die Elternarbeit werden Anforderungen an die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen beschrieben.

Deshalb ist eine Verbesserung der Personalstärke in den Tageseinrichtungen durch eine Überarbeitung der hierzu zwischen den freien Trägern und dem MAGS getroffenen "Vereinbarung" notwendig, die diese neuen Inhalte und Schwerpunkte berücksichtigt.

2.4 Regelungen für Betriebs-Kindergartenplätze nur Übergangsweise

Der PEV hält die Formulierung, daß Betrieben die Möglichkeit gegeben wird, Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von anerkannten Vereinen und Verbänden der Jugendhilfe einzurichten und zu belegen, für zu weitgehend.

Betriebsnahe Einrichtungen halten wir dann für sinnvoll, wenn durch die besonderen Bedingungen des Betriebes (z.B. Schichtdienst im Krankenhaus) Betreuungssituationen entstehen, die mit dem normalen Angebot nicht abgedeckt werden können.

Es sollte ausdrücklich festgelegt werden, daß die Regelung für Betriebskindergartenplätze nur Übergangsweise bestehen soll, bis jeweils ein bedarfsgerechtes Platzangebot in den Stadtteilen und Wohnbezirken entwickelt worden ist.

2.5 Hort und Schulkinderhaus

Der Hort, das Schulkinderhaus sowie die gesicherte Halbtagschule sind sehr verschiedene Einrichtungen im Bereich der Jugendhilfe oder im Bereich der Schule.

- 3 -

Der Hort muß als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe, unabhängig von seinem Standort, erhalten bleiben und darf nicht auf das Grundschulalter beschränkt werden, sondern soll wie bisher für Kinder bis zum 14. oder 15. Lebensjahr offen sein.

Auch aus Gründen der Erziehungshilfe und mit der Vorgabe nach dem KJHG, das ortsnahe Erziehungs- und Bildungsangebot teilstationärer und ambulanter Hilfen auszubauen, ist es zwingend erforderlich, im Rahmen der Jugendhilfestruktur ein Hortangebot bis zum 14. Lebensjahr zur Verfügung zu haben.

Das Schulkinderhaus ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Jugendhilfe, deren besondere Arbeitsweise insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Schule näher beschrieben werden müßte.

Die gesicherte Halbtagsschule oder Ganztagschule ist ein Thema eigener Art und hat mit den sonstigen Jugendhilfeeinrichtungen (allein wegen der 3-monatigen Ferienzeit) wenig zu tun.

Die derzeitig stattfindende Vermischung dieser verschiedenen Einrichtungen in der politischen Diskussion ist aufzugeben.

Hortplätze der Zukunft sollten jene Plätze für Kinder im Schulalter sein, die in eine Tageseinrichtung im Stadtteil integriert sind und die ansonsten auch Plätze für alle anderen Altersstufen der Kinder anbieten. Erst hierdurch wird der sonst mehrfach im Kinderleben erforderliche Stationswechsel zwischen den verschiedenen Einrichtungen vermieden.

- 2.6 Die Kindertageseinrichtung der Zukunft muß aufgrund ihrer personellen und räumlichen Ausstattung darauf ausgerichtet sein, Bestandteil der Jugendhilfe im Gemeinwesen und im Stadtteil zu sein. Auf die Tageseinrichtung der Zukunft kommen unterschiedliche Aufgaben zu: Müttertreff, Familienbildungsstätte, offenes Angebot für Kinder sowie Einrichtung der Beratung und Hilfestellung zur Kindererziehung.

2.7 Ausbildung der Erzieherinnen qualifizieren

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung - insbesondere aufgrund der Medienentwicklung - übernimmt die pädagogische Praxis in den Tageseinrichtungen für Kinder wichtige, notwendige familienergänzende Aufgaben.

Auch für die Aufgaben der Elternberatung und Elternbildung sollen die pädagogischen Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen stärker in Anspruch genommen werden.

Um den gesellschaftlichen Auftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, ist deshalb eine gründlichere Reform der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes vom Parlament zu fordern.

- 4 -

2.8 Fachlichkeit sichern und ausbauen

Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist eine personelle Verstärkung der Fachberatung als gesetzliche Vorgabe zu verankern.

Zum Fachpersonal einer Einrichtung sollen sowohl die pädagogischen Fachkräfte als auch die hauswirtschaftlichen Fachkräfte sowie das Reinigungspersonal gehören.

Sowohl die Zubereitung als auch das gemeinsame Einnehmen des Mittagessens in den Tageseinrichtungen ist durchaus als "kulturelles Ereignis" zu begreifen.

2.9 Elternmitbestimmung ausbauen

Im Gegensatz zum vorgelegten Referentenentwurf ist der Regierungsentwurf in seinen Vorschriften zur Elternmitbestimmung abgeschwächt worden. Dies steht im Widerspruch zur Regierungserklärung des Ministerpräsidenten, der den Ausbau der Demokratie in allen gesellschaftlichen Bereichen wiederholt gefordert hat. Es bleibt unverständlich, daß die Landesregierung jenem vordergründigen Widerspruch einiger Trägergruppen ihrerseits keinen ausreichenden Widerstand entgegengebracht hat.

Der PEV sieht in der Abschwächung und Reduzierung von Möglichkeiten der Elterneinflußnahme in den Tageseinrichtungen für Kinder einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der Glaubwürdigkeit der Politik.

Wir können nicht einerseits bei allen möglichen Gelegenheiten die Bedeutung des Elternrechtes in der allgemeinen gesellschaftlichen Debatte herausstellen und andererseits sodann, wenn es um die Fragen der Erziehung der eigenen Kinder in Tageseinrichtungen geht von seiten der Träger oder der Politik den Eltern wesentliche Mitentscheidungsmöglichkeiten verwehren.